

„Nun, meine Dame, Sie sind doch sicher aus Pillkallen?“

„O nein,“ sagt sie ganz freudig, „aus Neidenburg, ich könnte ja die Uhr hinschicken, aber das ist ja so weit!“

Nun, unsere Besprechung geht in ihrem heimlichen Jargon weiter: „Sehen Sie mal, wo Ihr Herr Vater doch auch Uhrmacher ist, da werden Sie sicher manchmal gesehen haben, wie mühsam und oft undankbar solch kleine Arbeit ist, es wird doch heute ein jeder nach der Zeit bezahlt und Sie werden wissen, daß solch kleines Werk nach Fertigstellung der mehrstündigen Reparatur noch manchmal Nacharbeit erfordert, um ein zuverlässiges Gehen zu gewährleisten, und alle diese viele Mühe und kunstvolle Arbeit wird gar nicht entsprechend bezahlt. Wenn nun gar solch winziges Teilchen herunterfällt, da wissen Sie ja doch von zu Hause, wie lange man oft sucht, bis es wieder gefunden wird!“

„Och, näin,“ sagt die Dame aus Neidenburg, „heute ist ja mein Vater Sattler — er ist sogar Sattlermeister und hat mir geschrieben, daß er jetzt zwäi Lehrjungs hat!“

Darob natürlich großes Erschrecken bei mir, und

dann mußte ich mir das Lachen verbeißen, um nicht unhöflich zu sein.

„Ich nahm an, Ihr Herr Vater sei ein Kollege von mir und darum habe ich Ihnen schon einen billigeren Preis gemacht und er ist doch Sattlermeister.“

„Nu, fräilich, er macht auch Uhren, wenn nicht viel andere Arbeit da ist, da hat er dann ganz schön Zeit, auch die Uhren zu machen, die Landläute bringen sie immer rän und der Vater bringt sie alle in Jang!“

„Ach so! — Nun ja!“

„Wird denn mäine Uhr auch wieder scheen jehen, wenn Sie se machen?“

Ich versicherte mit aller Bestimmtheit, daß ich alles schön mache.

Die Dame ließ ihre Uhr da und ich dachte mir: „Ja, ja! So ist's schon, Uhrmacher und Sattlermeister.“

Oder ist's gar nicht so wellenfremd? Wir befestigen ja auch die Lederbänder an Armbanduhren, warum soll da nicht ein Sattlermeister statt Pferdegeschirre — auch mal Uhren reparieren? (I/201)

Paul Kochanowski, Halle (Saale).

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Preußen fordert für sich sofort 100 % mehr Grundvermögensteuer

Während bisher die Zuschläge zur staatlichen Grundvermögensteuer nur von den Gemeinden in Anspruch genommen wurden, greift jetzt auch noch der Preußische Staat zu, indem er zu seinen Gunsten einen staatlichen Zuschlag von 100 % fordert. Aus der Grundvermögensteuer fließen ihm also alsdann 200 % zu. Als Verwendungszweck wird angegeben: Förderung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaues und des Obst- und Gartenbaues. Der Landwirtschaft ist man steuerlich schon dadurch erheblich entgegengekommen, daß ihr vom Reich die Rentenbankzinsen abgenommen wurden, weiter ist sie durch Zollmaßnahmen unterstützt worden. Letzteres hatte unter anderem zur Folge, daß der Preis für den Doppelzentner Weizen von etwa 20 auf 30 RM, also um rund 50 %, in kurzer Zeit stieg. Nun wird der Landwirtschaft, die sich ebenso wie jetzt auch schon in Friedenszeiten wohl nie anders als „notleidend“ bezeichnete, ein weiteres Geschenk gemacht, indem sie von dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer befreit wird. Bei der Forstwirtschaft tritt das Privatinteresse zurück, da in Preußen die Forsten fast ausschließlich staatlicher Besitz sind.

Die Grundvermögensteuer beträgt in der Regel monatlich 20 Pf. auf je 1000 RM des Wertes, wie er für die Ergänzungssteuer 1917–1919 festgestellt war. Eine fünfprozentige Verzinsung des Wertes angenommen, bedeutet ein Zuschlag von 100 % eine Mieterhöhung von 4 % der Friedensmiete.

Hauseigentümer sind hinsichtlich der von ihnen bewohnten sowie der von ihnen genutzten gewerblichen Räume von dem Zuschlag bis zu einer gewissen Grenze befreit. Der Zuschlag wird nämlich bis zur Höhe von 4 % des Jahresfriedensmietwerts in der Ortsklasse A von 600 RM, B von 500 RM, C von 400 RM, D von 300 RM nicht erhoben. Bei den eigengenutzten gewerblichen Räumen beträgt die Begünstigung 4 % von 2400 RM in den Orten der Ortsklasse A, von 2000 RM für Klasse B, von 1600 RM für Klasse C, von 1200 RM in den Orten der Ortsklasse D. Die Ortsklasseneinteilung ist die, wie sie je nach der Größe der Städte für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten besteht. Die Nichterhebung bzw. Ermäßigung bis zu den genannten

Beträgen ist an die Bedingung geknüpft, daß der Steuer-schuldner einen entsprechenden Antrag beim Katasteramt stellt, und zwar spätestens bis zum 31. Dezember 1930. Dem Antrag ist beizufügen ein Nachweis des jährlichen Friedensmietwerts der eigengenutzten Wohn- und gewerblichen Räume nebst Hofraum und Hausgarten. Bei der Feststellung des auf den eigengenutzten Teil entfallenden Friedensmietwerts sind kleinliche Erörterungen zu vermeiden.

Wir empfehlen, diesen Antrag sofort zu stellen, da die Mehrsteuer bereits vom 1. Juni 1930 Wirkung hat. (II/221)

Verhältnis der Werbungskosten zu Sonderleistungen

Werbungskosten kommen vor den Sonderleistungen zur Berücksichtigung. So gehören Beträge, die sonst als Sonderleistungen steuerlich zu behandeln wären, dann zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben, wenn sie Werbungskosten darstellen. Als solche sind sie bei der Einkommensart, mit der sie in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, abzuziehen. Hängen solche Ausgaben mit dem Gewerbebetrieb zusammen, so mindern sie den gewerblichen Gewinn, betreffen sie den Grundbesitz, soweit er nicht zum Betriebsvermögen gerechnet wird, so verringern sie das Einkommen aus Grundvermögen.

Handels- und Handwerkskammerbeiträge, Innungsbeiträge, Verbandsbeiträge sind Werbungskosten, die als den Betrieb angehend hier abzugsfähig sind. Ebenso sind beim Einkommen aus Grundbesitz, z. B. Beiträge zu Hausbesitzervereinen, Haftpflichtversicherungskosten, abzugsfähig. Die früher vertretene Auffassung, daß solche Ausgaben unter den Begriff Sonderleistungen fallen, ist nicht aufrechterhalten.

Vom Gesamtbetrag der verschiedenen Einkommensarten sind zur Abgeltung der Sonderleistungen 240 RM pauschal in jedem Fall abzuziehen, bei besonderer Geltendmachung eventuell auch mehr. Nicht übersteigen dürfen jedoch die Sonderleistungen, zum Unterschied von Werbungskosten, eine bestimmte Höhe. Das ist 600 RM, welcher Betrag sich für Frau und minderjährige Kinder um je 250 RM erhöht. Als Sonderleistungen kommen hauptsächlich in Betracht Lebensversicherungsprämien, gewisse Spareinlagen, Beiträge zu Krankenkassen für Familienangehörige und in der Regel die Kirchensteuer. Wird letztere indessen in Anlehnung an den Gewerbeertrag oder nach dem Werte eines Grundstücks erhoben, so ist sie hier als Betriebsausgabe (Werbungskosten) abzugsfähig. (II/217)